

Bundessatzung

der Familien-Partei Deutschlands

Beschluss des Bundesparteitages vom 14. November 2009

mit Änderungsbeschluss, Ergänzung von § 29 (3) des
Bundesparteitages vom 13. November 2010
mit Änderungsbeschluss Ergänzungen und Änderungen
von §7 (1 u. 4), §13 (2), §28 (1-10), § 29 (1-9) des
Bundesparteitages vom 20. November 2011

mit Änderungsbeschluss Einfügen eines neuen § 34 (1-4) des Bundesparteitages vom 05. Mai 2013

Bundessatzung der Familien-Partei Deutschlands

Inhaltsverzeichnis

I. Teil Name, Sitz und Aufgaben	3
§ 1 Name	3
§ 2 Sitz	3
§ 3 Aufgaben und Ziele	3
§ 4 Verfassungsgebundenheit der Mittel.....	4
§ 5 Tätigkeitsgebiet	4
II. Teil Mitgliedswesen	4
§ 6 Mitgliedsfähigkeit	4
§ 7 Aufnahme von Mitgliedern	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 9 Ehrenvorsitz und Ehrenmitglied	5
des Bundesverbandes	5
§ 10 Ende der Mitgliedschaft	5
III. Teil Gliederungen und Organe.....	6
§ 11 Gliederungen	6
§ 12 Zuständigkeiten	6
§ 13 Zusammensetzung der Verbände	6
§ 14 Organe.....	6
§ 15 Bundesparteitag.....	7
§ 16 Aufgaben des Bundesparteitages	7
§ 17 Bundesvorstand	7
§ 18 Kommissarische Gremien	8
§ 19 Aufgaben des Bundesvorstandes.....	8
§ 20 Bundeshauptvorstand	9
§ 21 Aufgaben des Bundeshauptvorstandes	9
§ 22 Vertreterversammlungen	9
und Delegiertenschlüssel	9
IV. Teil Schiedsangelegenheiten und Aufsichtswesen	9
§ 23 Ordnungsmaßnahmen	9
§ 24 Kontrolle der Gliederungen.....	10
V. Teil Beschlussfassung und Wahlen	10
§ 25 Einberufung der Organe des Bundesverbandes	10
§ 26 Beschlussfähigkeit der Organe	10
§ 27 Stimmrecht	10
§ 28 Antragsrechte	11
§ 29 Beschlussfassung	12
§ 30 Satzungsänderungen	12
§ 31 Wahlvorschläge.....	13
§ 32 Auflösung, Erlöschung oder Verschmelzung	13
VI. Teil Finanzielle Rahmenordnung	13
§ 33 Finanzordnung	13
VII. Teil Geschäftliche Rahmenordnung.....	14
§ 34 Rechtsverbindlichkeiten von Verpflichtungen und Haftung.....	14
§ 35 Durchgängigkeit der Vorschriften	14
§ 36 Allgemeines	15
Aufnahmeantrag an die Familien-Partei Deutschlands	16
Impressum	17

I. Teil Name, Sitz und Aufgaben

§ 1 Name

Die Partei führt den Namen Familien-Partei Deutschlands.
Die Kurzbezeichnung bei Wahlen lautet: FAMILIE.

§ 2 Sitz

Der Bundessitz der Partei ist Berlin.

§ 3 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Familien-Partei Deutschlands hat das Ziel, allen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland eine selbstbestimmte und friedliche Zukunft zu sichern. Die Partei tritt jederzeit für das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie für die Aufrechterhaltung der Demokratie ein. Sie ist bestrebt, den Wohlstand des Volkes auf gerechter und sozialer Basis zu erhalten und zu festigen.
- (2) Der Schutz der Familie und anderer Lebensgemeinschaften mit Kindern ist vorrangige Aufgabe der Partei. Es ist daher deren fundamentalste Aufgabe, gegen die seit Jahrzehnten betriebene Aushöhlung und Missachtung des Artikels 6 in Verbindung mit Artikel 3 des Grundgesetzes mit allen zu Gebote stehenden verfassungsrechtlichen Mitteln anzukämpfen.
- (3) Wesentliche politische Ziele der Partei sind:
 - a) wirtschaftliche Gleichstellung der Familien und anderer Lebensgemeinschaften mit Kindern mit den Kinderlosen durch einen gesetzlich zu verankernden Familienlastenausgleich.
 - b) Gleichstellung der Familienarbeit für Kinder mit der Erwerbstätigkeit im Berufsleben durch Einführung eines sozialversicherungs- und steuerpflichtigen Gehalts.
 - c) Zahlung der Existenz sichernden Aufwendungen für die Kinder an die Erziehungsberechtigten.
 - d) Lösung aller politischen Fragen im Hinblick auf die Familie und die nachwachsenden Generationen in sozialer Sicherheit, in Frieden und Freiheit.
 - e) Umsetzung des Wahlrechts minderjähriger Kinder über eine stellvertretende Stimmabgabe durch die Erziehungsberechtigten.
 - f) Reform des demokratischen Systems mit dem Ziel, gemeinwohlorientierten Entscheidungen zu ermöglichen (Herstellung der repräsentativen Demokratie).
 - g) Übergabe einer lebensgerechten Umwelt und Infrastruktur an die nachfolgenden Generationen.

§ 4 Verfassungsgebundenheit der Mittel

Aufgaben und Ziele der Partei werden nur mit verfassungsgemäßen Mitteln verfolgt. Insbesondere ist jede Anwendung von Gewalt ausgeschlossen.

§ 5 Tätigkeitsgebiet

- (1) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Im Rahmen des politischen Zusammenwachsens in einem vereinten Europa stellt sich die Familien-Partei Deutschlands auch den dort anstehenden politischen Aufgaben.

II. Teil Mitgliedswesen

§ 6 Mitgliedsfähigkeit

- (1) Mitglied der Familien-Partei Deutschlands kann jede Person werden, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz hat, das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze der Partei anerkennt. Sie muss ab dem vollendeten 18. Lebensjahr im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
- (2) Doppelmitgliedschaften in der Familien-Partei Deutschlands und anderen Parteien sind nur dann möglich, wenn der Bundesparteitag für bestimmte Parteien oder der Bundesvorstand bei einzelnen Personen einen Beschluss fasst.
- (3) Eine Kandidatur bei öffentlichen Wahlen für eine andere Partei bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesvorstandes. Genehmigte Doppelmitgliedschaften sind davon ausgenommen. Andernfalls wird dies als Partei schädigendes Verhalten gewertet und führt zum Parteiausschluss gem. §10 dieser Satzung.
- (4) Über Doppelmitgliedschaften bei Wählervereinigungen entscheidet auf Antrag von mindestens drei Parteimitgliedern der jeweilige Landesverbandsvorstand. Der Antrag muss begründet sein.
- (5) Parteimitglieder, die als Angestellte für den Bundesverband tätig sind, können nicht Mitglieder des Bundesvorstands sein. Dies schließt nicht aus, dass gewählten Bundesvorstandsmitgliedern ihre Vorstandstätigkeit vergütet wird. Über die Vergütung beschließt der Bundeshauptvorstand.
- (6) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Bundesverbandes sind Mitglied in allen Gremien der Bundespartei und haben Rederecht.

§ 7 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, vollständig ausgefüllter und eigenhändig unterschriebener Aufnahmeantrag erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme befundet der Vorstand des aufnehmenden Verbandes. Dem Bundesvorstand steht innerhalb von 9 Monaten nach Kenntnisnahme von der Aufnahme ein Vetorecht zu.

- (3) Der Aufnahmeantrag verbleibt bei der aufnehmenden Gliederung.
- (4) Einzelheiten der Aufnahme von Mitgliedern regelt das vom Bundeshauptvorstand beschlossene Aufnahmeverfahren auf dem jeweils aktuellen Stand.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuarbeiten. Es besitzt bei Abstimmungen innerhalb der Partei uneingeschränktes Stimmrecht.
- (2) Jedem Mitglied steht das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der Partei zu, sofern öffentlich-rechtliche Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten und sich für deren Ziele einzusetzen. Satzungen, Programme und Schiedsgerichtsordnungen der Partei auf allen Gliederungsebenen sind anzuerkennen.
- (4) Die festgelegten Mitgliedsbeiträge sind zu entrichten. Hat ein Mitglied trotz Mahnung keine Mitgliedsbeiträge entrichtet, ruhen Stimmrecht, Wahlrecht und Antragsrecht innerhalb der Partei. Wird die vollständige Nachzahlung der Beiträge nach Fristablauf der zweiten Mahnung nicht geleistet, erlischt die Mitgliedschaft.
- (5) Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassungen ihrer Bundesländer bilden den Rahmen aller politischen Aktivitäten der einzelnen Mitglieder der Familien-Partei Deutschlands.
- (6) Aus der Mitgliedschaft entsteht den Mitgliedern nicht das Recht, Rechtsgeschäfte im Namen der Partei zu tätigen.
- (7) Das Logo der Partei darf nur nach Genehmigung der nächst höheren Gliederung verwendet werden.
- (8) Ein Mitglied darf nur im Namen der Partei sprechen, wenn die Äußerung nicht dem Parteiprogramm widerspricht.

§ 9 Ehrenvorsitz und Ehrenmitglied des Bundesverbandes

- (1) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit durch den Bundesparteitag gewählt.
- (2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (3) Die übrigen Rechte und Pflichten unter § 8 bleiben unberührt.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt

- b) durch Erlöschen im Sinne von § 8 (4) der Satzung
- c) durch Ausschluss
- d) durch Tod.

(2) Bei Partei schädigendem Verhalten ist der Parteiausschluss zwingend. Hierbei gelten die Vorschriften der Schiedsgerichtsordnung.

III. Teil Gliederungen und Organe

§ 11 Gliederungen

Die Familien-Partei Deutschlands gliedert sich entsprechend den Verwaltungseinheiten der öffentlichen Verwaltung.

§ 12 Zuständigkeiten

- (1) Soweit ein untergeordneter Verband nicht besteht oder aufgelöst ist, übernimmt der übergeordnete Verband seine Aufgaben.
- (2) Bei Übernahme von Aufgaben nicht bestehender Unterverbände gelten die Satzung und die weiteren parteirechtlichen Vorschriften des in der Zuständigkeit übergeordneten Verbandes.

§ 13 Zusammensetzung der Verbände

- (1) Die im Gebiet einer öffentlichen Verwaltungseinheit mit Hauptwohnsitz gemeldeten Parteimitglieder gehören dem entsprechenden Verband gemäß § 11 auf der untersten konstituierten Gliederungsebene an.
- (2) Über Ausnahmen zu Absatz (1) entscheidet der Bundesvorstand im Benehmen mit dem betroffenen Landesverband.
- (3) Die Hauptversammlungen der Verbände können nach den Vorschriften dieser Satzung auch als Vertreterversammlungen gehalten werden.

§ 14 Organe

Organe des Bundesverbandes der Familien-Partei Deutschlands sind:

- a) der Bundesparteitag
- b) der Bundesvorstand
- c) der Bundeshauptvorstand

§ 15 Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Familien-Partei Deutschlands. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Bundesvorstandes
 - b) den Vorsitzenden der Landesverbände
 - c) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern des Bundesverbandes
 - d) den Delegierten der Gliederungen gemäß §22 dieser Satzung.
- (2) Soweit die Anzahl der Parteimitglieder auf Bundesebene die Zahl 1000 nicht überschreitet, ist der Bundesparteitag als Mitgliederversammlung zu halten.
- (3) Ein ordentlicher Bundesparteitag findet alle zwei Jahre statt. Er wird vom Bundesvorstand schriftlich einberufen.
- (4) Über die Einberufung eines Bundesparteitages sind die Landesverbandsvorstände mit einer Frist von zwei Monaten unter Vorlage der vorläufigen Tagesordnung zu unterrichten.
- (5) Der Bundesvorstand erstellt die endgültige Einladung und die Tagesordnung in der in § 25 für die Einberufung festgelegten Frist.

§ 16 Aufgaben des Bundesparteitages

Zu den Aufgaben des Bundesparteitages gehören:

- a) Beschlussfassung über die Grundlinien der Bundespolitik
- b) Beschlussfassung über Satzung und Finanzstatut
- c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Bundesvorstandes
- d) Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes in geheimer Wahl
- e) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Wahl des Ehrenvorsitzenden und der Ehrenmitglieder auf Lebenszeit

§ 17 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden
 - b) ein bis fünf stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer/ der Schriftführerin
 - d) dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin

- (2) Der Bundesvorstand kann durch Beisitzer und/ oder Beisitzerinnen erweitert werden. Der Bundesparteitag befindet auf Antrag über deren Anzahl und deren Ernennung in geheimer Wahl. Die Anzahl der Beisitzer und Beisitzerinnen darf die Anzahl der Vorstandsmitglieder nach Absatz (1) jedoch nicht überschreiten.
- (3) Der Bundesvorstand kann um eine(n) Bundesgeschäftsführer(in) und/ oder eine(n) Bundesgeneralsekretär(in) erweitert werden. Diese werden von den anderen Vorstandsmitgliedern nach Absatz (1) und (2) in geheimer Abstimmung berufen und gegebenenfalls auch wieder abberufen.
- (4) Bundesgeschäftsführer(in) und Bundesgeneralsekretär(in) sind Generalbevollmächtigte des Bundesvorstandes. Sie besitzen erst dann Stimmrecht im Bundesvorstand, wenn ihre Berufung von einem Bundesparteitag bestätigt ist.
- (5) Die stellvertretenden Bundesvorsitzenden wählen aus ihrer Mitte den ständigen Vertreter des Bundesvorsitzenden. Er vertritt den Bundesvorsitzenden bei Verhinderung.
- (6) Für die Wahlverfahren zum Bundesvorstand gelten die Vorschriften des § 29 dieser Satzung.

§ 18 Kommissarische Gremien

- (1) Der Bundesvorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Kommissionen oder Sonderbeauftragte in unbeschränkter Anzahl einsetzen.
- (2) Der Bundesvorstand trägt die politische Verantwortung für die Arbeit der von ihm eingesetzten Kommissionen und Sonderbeauftragten.

§ 19 Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand übernimmt die Erledigung aller Verwaltungsangelegenheiten zwischen den Bundesparteitagen.
- (2) Er trifft sich regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr.
- (3) Zu den Aufgaben des Bundesvorstandes gehören: Die Führung der Partei nach der Satzung, dem Parteiprogramm und nach den Beschlüssen des Bundesparteitages und des Bundeshauptvorstandes.
- (4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes teilen die zur Erledigung der Aufgaben anfallenden Arbeiten in der konstituierenden Sitzung untereinander auf.
- (5) Der Bundesvorstand überwacht die Arbeit der von ihm eingesetzten Kommissionen und Sonderbeauftragten.
- (6) Der Bundesvorstand hat das Recht, Vertreter zu Sitzungen der Organe der Gliederungen der Partei zu entsenden. Die Vertreter des Bundesvorstandes haben dort beratende Stimme und Antragsrecht. Damit der Bundesvorstand dieses Recht wahrnehmen kann, sind die Organe der Gliederungen verpflichtet, den Bundesvorstand so früh wie möglich über geplante Sitzungen zu informieren und ihm fristgerecht eine Einladung zu schicken.

§ 20 Bundeshauptvorstand

- (1) Der Bundeshauptvorstand besteht aus dem Bundesvorstand und einem Bevollmächtigten eines jeden Landesverbandes, der Mitglied des Landesvorstandes sein muss.
- (2) Der Bundeshauptvorstand wird auf Beschluss des Bundesvorstandes einberufen oder, wenn ein Drittel der Mitglieder des Bundeshauptvorstandes dies beantragen.

§ 21 Aufgaben des Bundeshauptvorstandes

Dem Bundeshauptvorstand obliegt die Erledigung aller Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zwischen den Bundesparteitagern. Er ist insbesondere auch bei Fragen der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Landesverbänden zu beteiligen.

§ 22 Vertreterversammlungen und Delegiertenschlüssel

- (1) Die in den öffentlichen Verwaltungseinheiten jeweils niedrigsten Gliederungen der Landesverbände halten ihre Hauptversammlungen als Mitgliederversammlungen ab.
- (2) Jede Gliederung der Partei hält bis zu einer Mitgliederanzahl von 500 ihre Hauptversammlung als Mitgliederversammlung ab. Ab der Mitgliederanzahl 500 kann auf Beschluss des entsprechenden Landesparteitages das Delegiertenprinzip angewandt werden.
- (3) Die Delegierten zum Bundesparteitag werden von den Landesparteitagern für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Landesparteitage wählen für jedes angefangene Vielfache der Zahl 40 an landesansässigen Parteimitgliedern einen Delegierten / eine Delegierte zum Bundesparteitag.
- (5) Die Gliederungen der Partei können sich eigene Delegiertenschlüssel geben, die jedoch nicht größer als der Schlüssel zum Bundesparteitag sein dürfen.
- (6) Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten einer Vertreterversammlung muss größer sein als die vierfache Zahl der aus sonstigen Gründen (zum Beispiel auf Grund eines Vorstandsamtes) stimmberechtigten Teilnehmer dieser Versammlung.

IV. Teil Schiedsangelegenheiten und Aufsichtswesen

§ 23 Ordnungsmaßnahmen

Die Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gliederungen werden im Einzelnen inhaltlich und verfahrensmäßig durch die Schiedsgerichtsordnung geregelt.

§ 24 Kontrolle der Gliederungen

Der Bundesvorstand besitzt das Recht, alle Gliederungen der Familien-Partei Deutschlands jederzeit zu kontrollieren.

V. Teil Beschlussfassung und Wahlen

§ 25 Einberufung der Organe des Bundesverbandes

- (1) Die Einberufung der Organe erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen durch den Bundesvorstand.
- (2) In dringenden Fällen (zum Beispiel bei öffentlichen Wahlen) kann auch mit einer gegenüber Absatz (1) verkürzten Frist von bis zu drei Tagen geladen werden. Die Verkürzung der Frist ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Wenn von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung von Organen verlangt wird, müssen diese innerhalb von drei Monaten einberufen werden.
- (4) Ein außerordentlicher Bundesparteitag ist auf Antrag von mindestens drei Landesverbänden oder einem Zehntel der Parteimitglieder innerhalb von drei Monaten einzuberufen.
- (5) Ein Antrag auf einen außerordentlichen Bundesparteitag muss dem Bundesvorstand schriftlich per eingeschriebenem Brief zugeleitet werden. Der Antrag muss neben einer Begründung auch eine vorläufige Tagesordnung für den beantragten Parteitag enthalten.

§ 26 Beschlussfähigkeit der Organe

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Organe in Versammlungen muss festgestellt werden.
- (2) Beschlussfähigkeit des Bundesparteitages liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten bzw. bei einer Mitgliederversammlung mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind. Die Maßgabe des § 22 (6) dieser Satzung ist zu beachten.
- (3) Der Bundesvorstand und der Bundeshauptvorstand sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine Sitzung innerhalb eines Monats mit gleicher Tagesordnung zu wiederholen. In diesem Fall ist die Versammlung beschlussfähig.

§ 27 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat derzeit nur eine Stimme.

- (2) Um basisnahe Entscheidungen zu erhalten, sind auf Beschluss des Bundesvorstandes Abstimmungen über Sachfragen auch mittels Brief oder E-Mail möglich.

§ 28 Antragsrechte

- (1) Bei Anträgen wird unterschieden in
- a) Initiativanträge
 1. auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung
 2. zu bereits angesetzten Tagesordnungspunkten
 3. auf Satzungsänderung
 4. auf Änderung des Parteiprogramms
 5. sonstige Anträge
 - b) Abänderungsanträge
 1. auf redaktionelle Abänderung von gestellten Anträgen
 2. auf sachliche Abänderung von gestellten Anträgen
 - c) Geschäftsordnungsanträge
- (2) Tagesordnungspunkte zum Bundesparteitag können beantragt werden von allen Organen des Bundesverbandes und der Landesverbände sowie von allen Mitgliederversammlungen bzw. Parteitagen der den Landesverbänden gemäß §11 unmittelbar nachgestellten Gliederungen.
- (3) Zu angesetzten Tagesordnungspunkten können auch Anträge von Einzelmitgliedern gestellt werden. Sie bedürfen der Unterstützung von mindestens 7 Mitgliedern. Diese Anträge sind der Sitzungsleitung in schriftlicher Form einzureichen und der Versammlung durch mindestens einen der Unterzeichner persönlich vorzutragen.
- (4) Die Antragstellung auf Satzungsänderung ist in § 30 dieser Satzung geregelt.
- (5) Anträge auf Änderung des Parteiprogramms müssen zehn Wochen vor dem Bundesparteitag beim Bundesvorstand in schriftlicher Form nachweislich eingegangen sein. Sie bedürfen der Unterstützung von mindestens 7 Mitgliedern.
- (6) Anträge auf redaktionelle Abänderung von bereits gestellten Anträgen können durch Einzelmitglieder mündlich in der Versammlung gestellt werden.
- (7) Anträge auf sachliche Abänderung von bereits gestellten Anträgen können durch Einzelmitglieder in der Versammlung gestellt werden, bedürfen aber der Schriftform. Ein Einzelmitglied darf dabei je gestellten Antrag nur einen Abänderungsantrag stellen.
- (8) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit während der Versammlung von Einzelpersonen mündlich gestellt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (9) Sonstige Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge“ beim Bundesparteitag behandelt. Sie bedürfen der Unterstützung von mindestens 7 Mitgliedern. Diese Anträge sind der Sitzungsleitung in schriftlicher Form einzureichen und der Versammlung durch mindestens einen der Unterzeichner persönlich vorzutragen.
- (10) Der Bundesvorstand hat Antragsrecht und beratende Stimme bei allen Organen der Gliederungen der Partei.

§ 29 Beschlussfassung

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn ein diesbezüglicher Antrag von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.
- (3) Geheime Wahl ist zwingend vorgeschrieben
 - a) bei Wahlen mit mehreren Kandidaten für dasselbe Amt
 - b) bei Wahlen zum Bundesvorstand und zu den Vorständen der Landesverbände.
- (4) Vor einer Wahl sind die vorgeschlagenen Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt übernehmen. Bei Ablehnung stehen sie nicht zur Wahl. Nicht anwesende vorgeschlagene Kandidaten müssen ihre Zustimmung schriftlich mitgeteilt haben.
- (5) Treten für eine einfach zu besetzende Position zwei Kandidaten an, ist der gewählt, der die einfache Mehrheit der gemäß Absatz (1) zu berücksichtigenden Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Sind die Stimmen dann ebenfalls gleich, entscheidet das Los.
- (6) Treten für eine einfach zu besetzende Position mehrere Kandidaten an, ist der mit den meisten Stimmen gewählt, wenn mehr Stimmen als die Hälfte der gemäß Absatz (1) zu berücksichtigenden Stimmzettel auf ihn entfallen. Erreicht er diese Mehrheit nicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen nach Absatz (5).
- (7) Bei Wahlen, bei denen dieselbe Position mehrfach zu besetzen ist, kann in einem gemeinsamen Wahlgang geheim gewählt werden. Jede/r Stimmberechtigte hat dabei so viele Stimmen, wie Kandidaten zur Wahl stehen. Auf dem Wahlzettel kann für jeden Kandidaten ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ angekreuzt werden. Gewählt sind diejenigen Kandidaten mit den meisten Ja-Stimmen, wenn zugleich jeweils mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen für sie gültig abgegeben wurden.
- (8) Wird in einem Wahlgang gemäß Absatz (7) kein Kandidat gewählt, wird unter den beiden Kandidaten mit den meisten Ja-Stimmen eine abschließende Stichwahl gemäß Absatz (5) durchgeführt.
- (9) Können nach Abschluss aller Wahlgänge nicht alle Positionen besetzt werden, reduziert sich die Anzahl der Mitglieder des Organs entsprechend bis zur nächsten Versammlung des wählenden Organs. Handlungsfähigkeit sowie Rechte und Pflichten des Organs bleiben davon unberührt. Bei der nächsten Versammlung des wählenden Organs ist eine Nachwahl für die unbesetzt gebliebenen Ämter vorzunehmen.

§ 30 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung können nur vom Bundesvorstand, dem Bundeshauptvorstand und den Landesverbänden eingebracht werden. Sie müssen zehn Wochen vor dem Bundesparteitag beim Bundesvorstand mit eingeschriebenem Brief eingegangen sein. Ein Protokoll der Beschluss fassenden Versammlung ist beizufügen.

- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Voraussetzung ist, dass mindestens die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer dafür stimmen.

§ 31 Wahlvorschläge

- (1) Die Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen zu öffentlichen Wahlen mit der Bundesrepublik Deutschland als Wahlgebiet ist vom Bundesvorstand vorzunehmen.
- (2) Bei Wahlvorschlägen für öffentliche Wahlen in kleineren Verwaltungseinheiten sind die Vorstände der entsprechenden Gliederungen der Partei für die Einreichung zuständig.

§ 32 Auflösung, Erlöschung oder Verschmelzung

- (1) Eine Verschmelzung der Familien-Partei Deutschlands oder einer ihrer Gliederungen mit anderen Parteien oder mit Wählervereinigungen ist nicht möglich.
- (2) Löst sich ein Gliederungsverband auf oder erlischt er mangels satzungsgemäßer Konstituierung, so werden dessen Mitglieder Mitglied in der nächst höheren Gliederungsebene der Partei, sofern sie nicht ausdrücklich ihren Parteiaustritt erklären.
- (3) Die Auflösung eines Verbandes ist nur mit drei Viertel der Stimmen der Mitglieder seiner Hauptversammlung möglich. Dies muss durch Urabstimmung bestätigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Erlöschung eines Verbandes ist sein Parteivermögen an die nächst höhere Gliederung der Familien-Partei Deutschlands zu übertragen.

VI. Teil Finanzielle Rahmenordnung

§ 33 Finanzordnung

- (1) Der Bundesvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen lückenlos aufzuzeichnen. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist ein Rechenschaftsbericht zu erstellen. Die Vorschriften des fünften Abschnittes des Parteiengesetzes sind hierbei zu beachten.
- (2) Die Kassenunterlagen sind den vom Bundesparteitag gewählten Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Die Kassenprüfer erstellen bis zum 15. April eines jeden Kalenderjahres einen Prüfbericht über die Kassenführung des Vorjahres.
- (4) Die Rechenschaftsberichte und Prüfberichte der Landesverbände müssen bis zum 30. April eines jeden Kalenderjahres für das Vorjahr dem Finanzbeauftragten der Bundespartei zugegangen sein.

- (5) Die Gliederungen der Landesverbände übermitteln ihre Rechenschaftsberichte und die zugehörigen Prüfberichte jeweils bis zum 31. März in schriftlicher Form gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes an den jeweiligen Landesvorstand.

VII. Teil Geschäftliche Rahmenordnung

§34 Rechtsverbindlichkeiten von Verpflichtungen und Haftung

- (1) Im Außenverhältnis sind rechtsverbindliche Verpflichtungen nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sind, darunter der Parteivorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (2) Im Innenverhältnis haften die Vorstandsmitglieder, die rechtsverbindliche Unterschriften leisten, persönlich, wenn für die eingegangenen Verpflichtungen kein Vorstandsbeschluss vorliegt.
- (3) Im Innenverhältnis haftet die Bundespartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- (4) Die nachfolgenden Verbände haften gegenüber der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von Ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen und Strafzahlungen nach dem Parteiengesetz verursachen, die gegen die Bundespartei ergriffen werden. Die Bundespartei kann ihre Schadensersatzansprüche mit fälligen Zahlungen an den betreffenden Verband verrechnen

§ 35 Durchgängigkeit der Vorschriften

- (1) Die Partei kann sich über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende ausführliche Ordnungen geben (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Wahlordnung, Schiedsgerichtsordnung). Mit Annahme durch den Bundesparteitag werden sie Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Alle Gliederungen der Partei können sich eigene Satzungen und Programme geben. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den entsprechenden Statuten der übergeordneten Gliederungen stehen.
- (3) Jedes Statut einer Gliederung bindet auch die nachgeordneten Gliederungen. Im Zweifelsfalle greift die Vorschrift der übergeordneten Gliederung.
- (4) Soweit eigene Satzungen und Vorschriften nicht bestehen, gelten die Mindestanforderungen des Parteiengesetzes vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149 ff mit allen Änderungen) sowie die Mindestanforderungen der jeweiligen für das Parteiwesen einschlägigen Landesgesetze.

§ 36 Allgemeines

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über alle Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse wiedergeben und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden müssen.
- (3) Der Bundesvorstand und der Bundeshauptvorstand können Entscheidungen auch unter Vermittlung von Kommunikationsmedien treffen. Die Beschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung zu Protokoll zu geben.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach in Kraft treten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
- (5) Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch den Bundesparteitag am 14. November 2009 in Kraft, die Ergänzungen und Änderungen des Bundesparteitages vom 05. Mai 2013 gelten ab Beschlussfassung.

Aufnahmeantrag an die Familien-Partei Deutschlands

Binnen 14 Tagen erhalten Sie schriftlich die Eingangsbestätigung Ihres Antrages. Sollten Sie keine Nachricht erhalten, fragen Sie bitte bei der Bundesgeschäftsstelle nach: Familien-Partei Deutschlands, Blankenburger Straße 129/141, 13156 Berlin, info@familien-partei.de

Name:		Vorname:	
Straße Nr.:			
Postleitzahl:		Wohnort:	
Bundesland:		Landkreis:	Staatsangehörigkeit:
Geburtsdatum:		Email:	
Telefon:		Mobil:	
<input type="checkbox"/> Ich bin derzeit nicht Mitglied einer anderen politischen Partei. Ich war innerhalb der letzten 5 Jahre <input type="checkbox"/> Mitglied keiner Partei <input type="checkbox"/> Mitglied der Parteien			

Die Familien-Partei Deutschlands verarbeitet die in diesem Aufnahmeantrag enthaltenen Angaben zur Person für ausschließlich interne Zwecke der Partei. Nach § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 22. August 2006 bedarf dies Ihrer vorherigen schriftlichen Einwilligung, die Sie gleichzeitig mit dem Antrag auf Mitgliedschaft in der Partei erteilen. Es wird zugesichert, dass Ihre Daten unter strikter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

Datum

Unterschrift Antragsteller

<input type="checkbox"/> Ich ermächtige die Familien-Partei meine Mitgliedsbeiträge von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich hiermit mein Kreditinstitut an, die von der Familien-Partei auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.			
<input type="checkbox"/> halbjährlich		<input type="checkbox"/> jährlich	
		in Höhe von	Euro
		jeweils	<input type="text"/>
Konto Nummer/ IBAN:			
Bankleitzahl/ BIC:			
Geldinstitut:			
<input type="checkbox"/> Mein Mitgliedsbeitrag* wird durch die Beitragszahlung zur Familienmitgliedschaft durch Herrn / Frau _____ mit entrichtet.			

(*) Der Beitrag kann frei gewählt werden. Zur Deckung ihrer Grundkosten bittet die Partei um mindestens 2,00 Euro pro Monat. Mehrere Mitglieder mit gleicher Postanschrift können den Familienbeitrag von gemeinsam mindestens 3,00 Euro pro Monat wählen. Von Mitgliedern zwischen 14-18 Jahren wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Es ist notwendig auch beim Familienbeitrag für jede Person einen gesonderten Aufnahmeantrag einzureichen.

Datum

Unterschrift Antragsteller

Impressum

Familien-Partei Deutschlands

Blankenburger Straße 129/141

13156 Berlin

Email: info@familien-partei.de

Homepage: www.familien-partei.de